

Vorblatt

Ziele:

- Wertsicherung des Kostenersatzes für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Änderung der Kostensätze in den Anlagen 1 bis 3 (Tarif A bis C)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Auswirkungen auf den Landeshaushalt könnten sich allenfalls ergeben, wenn das Land selbst als Veranstalter auftritt und Leistungen einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr in Anspruch nimmt.

Für die Gemeindehaushalte geht mit der Tarifierpassung eine Erhöhung der Einnahmen einher.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Anhörungsrecht des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark gemäß § 23 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht: Es handelt sich lediglich um eine Anpassung der Tarife an die aktuelle Preissituation.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der Stmk. Feuerwehr-Tarifordnung 2023

Einbringende Stelle: Landesamtsdirektion - FA Katastrophenschutz

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zum Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler, Globalbudget Landesamtsdirektion – Katastrophenschutz:

Z102 Die koordinierte Hilfestellung für die Bevölkerung durch Behörden und Sicherheitsorganisationen aller Art ist sowohl in Hinblick auf die Abwehr von alltäglichen Gefahren als auch im Katastrophenfall in allen Teilen der Steiermark für alle Bürgerinnen und Bürger in derselben Qualität gewährleistet.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die derzeit geltende Verordnung wurde Anfang 2023 erlassen. Grund für die Neuerlassung waren die durch die Covid-19-Pandemie, die Ukraine Krise und die darauffolgende Energiekrise starke Preisentwicklung. Weiters waren redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf Gegenstände, welche bei den Feuerwehren keine Verwendung mehr finden (z. B. Feldtelefone etc.) notwendig.

Die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 von Juni 2022 bis Juni 2023 beträgt 8%. Wenn man die Positionen der Anlagen 1 bis 3 (Tarif A bis C) dieser Indexsteigerung entsprechend anpasst, ergeben sich neue Kostensätze. Somit sind die aktuellen Tarife der Verordnung zu niedrig angesetzt und bedürfen einer Anpassung.

Die Ermächtigung der Landesregierung zur Anpassung der Verordnung ergibt sich aus § 38 Abs. 2 Stmk. Feuerwehrgesetz.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Sollten die Tarife nicht angepasst werden, könnte es vor allem für die Freiwilligen Feuerwehr bzw. deren Kostenträger zu finanziellen Engpässen kommen.

Ziele

- Wertsicherung des Kostenersatzes für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

Maßnahmen

Das gegenständliche Regelungsvorhaben umfasst folgende Maßnahme:

- Änderung der Kostensätze in den Anlagen 1 bis 3 (Tarif A bis C)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Auswirkungen auf den Landeshaushalt könnten sich allenfalls ergeben, wenn das Land selbst als Veranstalter auftritt und Leistungen einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr in Anspruch nimmt.

Für die Gemeindehaushalte geht mit der Tarifierfassung eine Erhöhung der Einnahmen einher.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 7a):

Das Datum des Inkrafttretens der Novelle (1. Jänner 2024) soll eine österreichweit gleichförmige Verrechnung aller Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren gewährleisten, da der Österreichische Bundesfeuerwehrverband diesen Termin für das Wirksamwerden seiner Tarifordnung angeführt hat. Die Handhabung in der Erlassung von Feuerwehr-Tarifordnungen ist in anderen Bundesländern (mit Ausnahme Burgenlands) derart gestaltet, dass der jeweilige Landesfeuerwehrverband eine Tarifordnung selbst erlassen kann. Die Landesfeuerwehrverbände einigen sich auf einen gemeinsamen Erlassungstermin. Im vorliegenden Fall wurde daher für das Land Steiermark ebenfalls der 1. Jänner 2024 als Datum des Inkrafttretens gewählt.

Zu Z 2 (Anlagen 1 bis 3):

Die Tarifierhöhung in den Anlagen 1 bis 3 entspricht der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2020 im Zeitraum von Juni 2022 bis Juni 2023. Darüber hinaus werden geringfügige, größtenteils formale Anpassungen vorgenommen.

Eine Änderung der Anlage 4 erübrigt sich, da die dort genannten Verbrauchsmaterialien zu Tagespreisen berechnet werden.